



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 28. Januar 1969

Teil II Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
31.12. 68	Anordnung zur Vereinheitlichung von Rechtsvorschriften der Sozialversicherung für Vollrentner	73
20.12. 68	Anordnung zur Änderung der Anordnungen vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform	74
19.12. 68	Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinie Nr. 19 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik	75
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	80

Anordnung zur Vereinheitlichung von Rechtsvorschriften der Sozialversicherung für Vollrentner vom 31. Dezember 1968

Zur Vereinheitlichung von Rechtsvorschriften der Sozialversicherung für Vollrentner wird unter Berücksichtigung der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBL II S. 135) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Vollrentner im Sinne der Beitragsbestimmungen der Sozialversicherung sind Empfänger folgender Rentenleistungen:

1. Altersrente der Sozialversicherung
2. Invalidenrente der Sozialversicherung, mit Ausnahme der an Blinde oder Empfänger eines Sonderpflegegeldes gezahlten Invalidenrente, wenn der Verdienst des Blinden oder des Empfängers eines Sonderpflegegeldes ein Drittel des Verdienstes eines gleichartig Beschäftigten übersteigt
3. Bergmannsaltersrente
Bergmannsvollrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen
4. Bergmannsinvalidenrente
Bergmannsvollrente wegen Invalidität
5. Ehrenpension für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus wegen Alters (nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern bzw. des 55. Lebensjahres bei Frauen) oder wegen Invalidität
6. Altersrente
Invalidenrente
der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik und der Zollverwaltung

7. Altersversorgung
Invalidenversorgung
der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post
8. Kriegsinvalidenrente
Kriegsbeschädigtenrente
nach Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen
9. Unfallrente der Sozialversicherung
Unfallversorgung der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post
wegen eines Körperschadens von 100 %
10. Ehrensold
Dienstbeschädigungsvollrente
der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik und der Zollverwaltung.

§ 2

(1) Vollrenter gemäß § 1, die eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben bzw. aufnehmen, haben bei Beginn einer der im § 1 genannten Rentenleistungen bzw. bei Aufnahme dieser Tätigkeit, den Bescheid über die Gewährung der Rentenleistung zum Zwecke der

- Befreiung vom eigenen Beitragsanteil der für die Abführung des Beitrages zur Sozialversicherung zuständigen Stelle (Betrieb, sozialistische Produktionsgenossenschaft u. a.)
- Befreiung vom eigenen Beitragsanteil als unständig beschäftigter Werkträger dem Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen
- Herabsetzung des Beitrages bei Ausübung einer selbständigen Tätigkeit oder einer Tätigkeit als ständig mitarbeitender Familienangehöriger dem Rat des Kreises bzw. Stadtkreises, Abteilung Finanzen vorzulegen.

(2) Endet die Zahlung einer der im § 1 genannten Rentenleistungen während der Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit, hat der Sozialpflicht-